

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



## 1. ALLGEMEINES

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von mvt ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

## 2. UMFANG DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Bei Spezialanfertigungen ausserhalb des üblichen Fabrikationsprogramms behält sich mvt das Recht einer Mehr- oder Mindertlieferung, je nach Fabrikationsergebnis, von bis zu 10% der Bestellmenge und eine sich daraus ergebende Preisanpassung vor.

## 3. PREISE

3.1 Alle Preise verstehen sich netto, einschliesslich der gegebenenfalls zu berechnenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, ab Werk, ohne irgendwelche Abzüge.

3.2 Transport- und Versandkosten, Verpackungskosten, Versicherung, etc. gehen zu Lasten des Bestellers und werden separat in Rechnung gestellt.

3.3 Ändert sich die Preisbildung zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung durch Umstände, die nicht vorhersehbar waren (insbesondere aufgrund von Währungsschwankungen oder Lieferantenpreise), ist mvt berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

## 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Die Zahlungen sind am Domizil von mvt ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen innerhalb von dreissig (30) Tagen, ab Fakturadatum, zu leisten. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn mvt über den in Rechnung gestellten Betrag frei verfügen kann. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferungen zu erfolgen.

4.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## 5. LIEFERFRIST

5.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

5.2 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche.

## 6. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

mvt liefert gemäss den mit Vertragsabschluss vereinbarten Incoterms®. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen - vor Lieferung der Ware - erfolgt die Lieferung bei Exporten FCA Sitz von mvt (Incoterms® 2020). Bei innerschweizerischen Lieferungen liefert mvt EXW Sitz von mvt (Incoterms® 2020). In der Liefervereinbarung können abweichende Incoterms z.B. DDP vereinbart werden.

Nutzen und Gefahr gehen gemäss der vereinbarten Lieferklausel (INCOTERMS) oder, soweit nichts Besonderes vereinbart wurde, im Zeitpunkt der Absendung der Meldung, dass die Lieferung abholbereit ist (Versandbereitschaftsmeldung), auf den Besteller über.

## 7. PRÜFUNG UND ABNAHME DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

7.1 mvt wird die Lieferungen und Leistungen, soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

7.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen unmittelbar nach Empfang sorgfältig zu prüfen und mvt eventuelle Mängel nach Möglichkeit unverzüglich nach Entdeckung, jedoch spätestens 15 Tage nach Empfang schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

7.3 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 7 sowie in Ziffer 8 ausdrücklich genannten.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE & HAFTUNG FÜR MÄNGEL

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Die Gewährleistung beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, welche mvt nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft bei mvt. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft und mvt Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

8.2 Von der Gewährleistung und Haftung der mvt ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind.

8.3 Die Rücksendungen erfolgen zu Lasten des Bestellers. Sollte sich bei der Inspektion herausstellen, dass keine Garantieleistung geltend gemacht werden kann, können entsprechende Inspektionskosten für den Besteller anfallen.

8.4 Der Besteller stellt sicher, dass alle anwendbaren Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung der Lieferung eingehalten werden. Jegliche Haftung von mvt aus der Nichteinhaltung solcher Vorschriften wird ausgeschlossen.

## 9. AUSSCHLUSS WEITERER HAFTUNGEN DES LIEFERANTEN

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich Genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

## 10. WIEDERAUSFUHR

Der Abnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung in- und ausländischer Exportvorschriften. Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr bestimmter Produkte ist gemäss einer mit der Abteilung Ein- und Ausfuhr des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements eingegangenen Verpflichtung nur mit einer Bewilligung dieser Amtsstelle gestattet. mvt bezeichnet die betreffenden Produkte ausdrücklich in Angeboten und/oder Rechnungen, womit der Vorbehalt des Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrverbots auf den Abnehmer übergeben und bei Weitergabe wiederum zu überbinden ist.

## 11. MATERIALEIHE

Der Besteller haftet für den Unterhalt des geliehenen Materials oder Werkzeugs bzw. für Schäden, die während der Leihe entstehen.

## 12. EIGENTUMSVORBEHALT

Die an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von mvt. Der Besteller ermächtigt mvt, den Eigentumsvorbehalt auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung im amtlichen Register eintragen zu lassen.

## 13. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

13.1 Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand sind der Sitz der mvt AG, 2562 Port, Schweiz

13.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und der Vorschriften des Wiener Kaufrechts.

Port, Dezember 2021

Hans Gerber  
General Manager